



Sachstand

Verfassungsvergleich ausgewählter Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip, Wirtschaftsform und Hürden für Kriegseinsätze

Verfassungsvergleich ausgewählter Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip, Wirtschaftsform und Hürden für Kriegseinsätze

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 077/16
Abschluss der Arbeit: 21. März 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips	4
2.1.	Bundesrepublik Deutschland	4
2.2.	Französische Republik	5
2.3.	Königreich der Niederlande	6
2.4.	Italienische Republik	7
2.5.	Königreich Spanien	8
2.6.	Portugiesische Republik	10
2.7.	Hellenische Republik	11
3.	Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips	12
3.1.	Bundesrepublik Deutschland	12
3.2.	Französische Republik	13
3.3.	Königreich der Niederlande	13
3.4.	Italienische Republik	14
3.5.	Königreich Spanien	15
3.6.	Portugiesische Republik	16
3.7.	Hellenische Republik	18
4.	Verfassungsrechtliche Regelungen zur Wirtschaftsform	19
4.1.	Bundesrepublik Deutschland	19
4.2.	Französische Republik	19
4.3.	Königreich der Niederlande	20
4.4.	Italienische Republik	20
4.5.	Königreich Spanien	21
4.6.	Portugiesische Republik	22
4.7.	Hellenische Republik	23
5.	Verfassungsrechtliche Hürden für Kriegseinsätze	24
5.1.	Bundesrepublik Deutschland	24
5.2.	Französische Republik	24
5.3.	Königreich der Niederlande	25
5.4.	Italienische Republik	25
5.5.	Königreich Spanien	25
5.6.	Portugiesische Republik	26
5.7.	Hellenische Republik	26

1. Einleitung

Es wird die Frage gestellt, wie die verfassungsrechtlichen Regelungen ausgewählter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip, die Wirtschaftsform und die Hürden für Kriegseinsätze ausgestaltet sind.

Zur Beantwortung der Frage werden im Folgenden die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik und der Hellenischen Republik (Griechenland) vergleichend gegenübergestellt. Dabei handelt es sich um eine reine Wortlautanalyse einer Auswahl wichtiger Ausprägungen der nachgefragten Rechtsprinzipien und -bereiche in den jeweiligen Verfassungen und nicht um einen umfassenden Rechtsvergleich.

Die überblicksartige Darstellung stützt sich im Ursprung im Wesentlichen auf „Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten“¹ von Prof. Dr. Adolf Kimmel und Dr. iur. Christiane Kimmel und die darin aufgeführten deutschsprachigen Übersetzungen der jeweiligen Verfassungen. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung möglicher Verfassungsänderungen wurde sich im Weiteren auf die im Internet verfügbaren aktuellen deutschsprachigen Übersetzungen der jeweiligen Verfassungen gestützt.²

2. Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips

2.1. Bundesrepublik Deutschland

- **Rechtsbindung der staatlichen Gewalt** (Vorrang von Verfassung und Gesetz)
Art. 20 Abs. 3: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“
- **Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt**
Art. 1 Abs. 3: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“
- **Regelungen zur Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative**
Art. 20 Abs. 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“
- **Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und Rechtsbindung der Rechtsprechung**
Art. 97 Abs. 1: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

1 Kimmel/Kimmel, in: Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 6. Erweiterte Auflage, 2005.

2 Vgl. Verfassungen der Welt auf <http://www.verfassungen.eu>;
französische Verfassung auf http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank_mm/allemand/constitution_allemand.pdf.

– **Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt**

Art. 19 Abs. 4 S. 1: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

– **Grundsatz des rechtlichen Gehörs als allgemeine Verfahrensgarantie**

Art. 103 Abs. 1: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

– **Strafprozessuale Garantien**

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 103 Abs. 2: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Verbot der Doppelbestrafung

Art. 103 Abs. 3: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“

Freiheitsentziehung

Art. 104 Abs. 1 S. 1: „Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.“

2.2. Französische Republik

– **Vorrang der Verfassung**

Art. 5 S. 1: „Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung.“

Art. 62 Abs. 1: „Eine gemäß Artikel 61 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung kann weder verkündet noch angewandt werden.“

– **Laizismus**

Art. 1 Abs. 1 S. 1: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.“

– **Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt**

In der Verfassung als solcher ist kein Grundrechtekatalog enthalten. Allerdings wird in der Präambel unter anderem auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sowie die Präambel der Verfassung von 1946 verwiesen, die am 16. Juli 1971 vom französischen Verfassungsrat zumindest als konstituierende Bestandteile der Verfassung erklärt worden sind. Somit gehört auch der französischen Verfassung quasi ein Grundrechtekatalog an.³

– **Regelungen zur Gewaltenteilung**

Exekutive

Art. 16 Erklärung von 1789: „Eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert noch die Gewaltenteilung festgelegt ist, hat keine Verfassung.“

3 Vgl. Kimmel/Kimmel, in: Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 6. Erweiterte Auflage, 2005, Einführung, S. XIV.

Art. 20: „Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation. Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte. Sie ist gegenüber dem Parlament unter den in den Artikeln 49 und 50 festgesetzten Bedingungen und nach dem dort festgelegten Verfahren verantwortlich.“

Legislative

Art. 34 Abs. 1 S. 1: „Die Gesetze werden vom Parlament beschlossen.“

Judikative

Art. 61 Abs. 1: „Die Organgesetze müssen vor ihrer Verkündung, die in Artikel 11 genannten Gesetzesvorschläge, bevor sie zum Volksentscheid gebracht werden, und die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Kammern, bevor sie zur Anwendung gebracht werden, dem Verfassungsrat vorgelegt werden, der über ihre Verfassungsmäßigkeit befindet.“

– **Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit**

Art. 64 S. 1: „Der Präsident der Republik ist der Garant der Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte.“

– **Strafprozessuale Garantien**

Art. 5 Erklärung von 1789: „Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.“

Freiheitsentziehung

Art. 7 S. 1 Erklärung von 1789: „Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden.“

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 8 Erklärung von 1789: „Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offensichtlich unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und rechtmäßig angewandt worden ist.“

Schuldprinzip

Art. 9 Erklärung von 1789: „Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.“

2.3. Königreich der Niederlande

– **Regelungen zur Gewaltenteilung**

Exekutive

Art. 42 Abs. 1: „Die Regierung besteht aus dem König und den Ministern.“

Art. 42 Abs. 2: „Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.“

Legislative

Art. 81: „Gesetze werden von der Regierung und den Generalstaaten gemeinsam erlassen.“

Judikative

Art. 112: „Der richterlichen Gewalt obliegt die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Bezug auf Schuldforderungen.“

Art. 113: „Der richterlichen Gewalt obliegt des Weiteren die Rechtsprechung in Strafsachen.“

Art. 120: „Der Richter beurteilt nicht die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verträgen.“

– Strafprozessuale Garantien**Freiheitsentziehung**

Art. 15 Abs. 1: „Außer in den durch Gesetz oder kraft eines Gesetzes bezeichneten Fällen darf niemandem die Freiheit entzogen werden.“

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 16: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich festgelegt war, bevor die Tat begangen wurde.“

2.4. Italienische Republik**– Vorrang von Verfassung und Recht**

Art. 1 Abs. 2: „Die Souveränität liegt beim Volk, das sie in den Formen und innerhalb der Grenzen der Verfassung ausübt.“

Art. 117 Abs. 1: „Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenen Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.“

– Regelungen zur Gewaltenteilung**Exekutive**

Art. 92 S. 1: „Die Regierung der Republik besteht aus dem Präsidenten des Ministerrates und den Ministern, die zusammen den Ministerrat bilden.“

Art. 95 S. 1: „Der Präsident des Ministerrates leitet die Politik der Regierung und ist für sie verantwortlich. Er sorgt für die einheitliche Führung von Politik und Verwaltung, indem er die Amtstätigkeit der Minister fördert und koordiniert.“

Legislative

Art. 70: „Die gesetzgebende Gewalt wird von den beiden Kammern gemeinsam ausgeübt.“

Art. 76: „Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt darf der Regierung nur übertragen werden unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit und für bestimmte Gegenstände.“

Art. 77 S. 1: „Die Regierung kann ohne Ermächtigung durch die Kammern keine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen.“

Judikative

Art. 102 S. 1: „Die Rechtsprechung wird von ordentlichen Richtern ausgeübt.“

Art. 134: „Der Verfassungsgerichtshof urteilt über: Streitfragen bezüglich Verfassungsmäßigkeit von staatlichen und regionalen Gesetzen und Vorschriften mit Gesetzeskraft; (...).“

– **Rechtsbindung der Rechtsprechung**

Art. 101: „Die Justiz wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richter unterstehen allein dem Gesetz.“

Art. 102 S. 1: „Die Rechtsprechung wird von ordentlichen Richtern ausgeübt, die nach den Vorschriften über die Gerichtsverfassung eingesetzt werden und diesen unterworfen sind.“

– **Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit**

Art. 104 S. 1: „Die Richter bilden einen selbstständigen und von jeder anderen Gewalt unabhängigen Stand.“

Art. 108 S. 2: „Das Gesetz sichert die Unabhängigkeit der Richter und des Staatsanwalts bei den Sondergerichtsbarkeiten wie auch die Unabhängigkeit der dem Richterstand nicht angehörenden Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind.“

– **Rechtsschutz**

Art. 24 S. 1: „Jedermann kann zum Schutze seiner eigenen Rechte und seiner rechtmäßigen Interessen die Gerichte in Anspruch nehmen.“

– **Strafprozessuale Garantien**

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 25 S. 2: „Niemand kann anders bestraft werden als aufgrund eines Gesetzes, das vor der Begehung der Tat in Kraft war.“

Schuldprinzip

Art. 27 S. 2: „Bis zur endgültigen Verurteilung gilt der Angeklagte als nicht schuldig.“

Freiheitsentziehung

Art. 13 S. 2: „Jegliche Form der Inhaftierung, Untersuchung und Durchsuchung der Person wie auch jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit ist unzulässig, es sei denn durch eine mit Gründen versehene richterliche Verfügung und nur in den Fällen und Formen, die das Gesetz vorsieht.“

2.5. Königreich Spanien

– **Grundsätzliche Entscheidung zur Rechtsstaatlichkeit**

Art. 1 S. 1: „Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung.“

– **Rechtsbindung der staatlichen Gewalt** (Vorrang von Verfassung und Recht)

Art. 9 Abs. 1: „Die Bürger und die öffentliche Gewalt sind an die Verfassung und die übrige Rechtsordnung gebunden.“

Art. 97: „Die Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik, die Zivil- und Militärverwaltung und die Verteidigung des Staates. Sie übt die Exekutivfunktion und die Verordnungsgewalt gemäß der Verfassung und den Gesetzen aus.“

– **Achtung des Gesetzes als Grundlage politischer Ordnung**

Art. 10 Abs. 1: „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens.“

– **Regelungen zur Gewaltenteilung**

Exekutive

Art. 97: „Die Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik, die Zivil- und Militärverwaltung und die Verteidigung des Staates. Sie übt die Exekutivfunktion und die Verordnungsgewalt gemäß der Verfassung und den Gesetzen aus.“

Legislative

Art. 66 Abs. 2: „Die Cortes Generales üben die gesetzgebende Gewalt des Staates aus, sie bewilligen den Staatshaushalt, kontrollieren die Tätigkeit der Regierung und üben alle weiteren Kompetenzen aus, die ihnen die Verfassung zuweist.“

Art. 82 Abs. 1: „Die Cortes Generales können der Regierung die Befugnis übertragen, Normen mit Gesetzesrang über bestimmte, in Artikel 81 nicht enthaltene Materien zu erlassen.“

Judikative

Art. 117 Abs. 1: „Die Rechtsprechung geht vom Volke aus und wird im Namen des Königs von Richtern ausgeübt, die die rechtsprechende Gewalt bilden; (...).“

– **Unabhängigkeit und Rechtsbindung der Rechtsprechung**

Art. 117 Abs. 1: „Die Rechtsprechung geht vom Volke aus und wird im Namen des Königs von Richtern ausgeübt, die die rechtsprechende Gewalt bilden; sie sind unabhängig, unanfechtbar, verantwortlich und allein dem Gesetz unterworfen.“

– **Rechtsschutz**

Art. 24 Abs. 1: „Alle Personen haben bei der Wahrnehmung ihrer legitimen Rechte und Interessen das Recht auf wirksamen Schutz durch Richter und Gerichte; in keinem Fall darf jemand ohne Verteidigung bleiben.“

– **Strafprozessuale Garantien**

Freiheitsentziehung

Art. 17 Abs. 1 S. 2: „Ein Freiheitsentzug darf nur unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels und nur nach Maßgabe der vom Gesetz bestimmten Fälle und Formen stattfinden.“

Art. 24 Abs. 2 S. 1: „Ebenso haben alle das Recht auf einen vom Gesetz bestimmten ordentlichen Richter, auf Verteidigung und Beistand durch einen Rechtsanwalt, auf Information über die gegen sie erhobene Anklage, auf einen öffentlichen Prozess ohne ungebührliche Verzögerungen und mit allen Garantien, auf Verwendung von zur Sache gehörenden Beweismitteln für ihre Verteidigung, auf Nichtaussage gegen sich selbst, darauf, sich nicht schuldig zu bekennen, und auf die Vermutung der Unschuld.“

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 25 Abs. 1: „Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen verurteilt oder bestraft werden, die zum Zeitpunkt der Ausführung gemäß der gültigen Rechtsordnung keine Vergehen, keinen Verstoß oder keine Zuwiderhandlung darstellten.“

2.6. Portugiesische Republik

– **Rechtsbindung der staatlichen Gewalt** (Vorrang von Verfassung und Gesetz)

Art. 3 Abs. 2: „Der Staat unterliegt der Verfassung und gründet auf der demokratischen Legalität.“

Art. 3 Abs. 3: „Die Geltung der Gesetze und weiteren Rechtsakte des Staates, der autonomen Regionen, der lokalen Autoritäten sowie aller anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bestimmt sich nach ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung.“

– **Grundrechtsbindung**

Art. 18 Abs. 1: „Die Verfassungsbestimmungen über die Rechte, Freiheiten und Garantien finden unmittelbare Anwendung und binden die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einrichtungen.“

– **Regelungen zur Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative**

Art. 2: „Die Republik Portugal ist ein demokratischer Rechtsstaat, der auf der Souveränität des Staatsvolks, der Meinungsfreiheit und der Freiheit der demokratischen politischen Organisation beruht, die Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten respektiert und gewährleistet sowie dem Grundsatz der Gewaltenteilung und Gewaltenteilung verpflichtet ist (...).“

Art. 111: „Die Hoheitsorgane haben die von der Verfassung festgelegte Trennung und gegenseitige Abhängigkeit zu beachten.“

– **Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und Rechtsbindung der Rechtsprechung**

Art. 203: „Die Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

– **Rechtsschutz**

Art. 20 Abs. 1: „Jedem ist zur Verteidigung seiner legitimen Rechte und Interessen der Rechtsweg und der Zugang zu den Gerichten gewährleistet; (...).“

– **Strafprozessuale Garantien**

Freiheitsentziehung

Art. 27 Abs. 2: „Niemandem darf seine Freiheit ganz oder zum Teil entzogen werden, es sei denn als Folge einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer Tat, für die das Gesetz Freiheitsstrafe androht oder in Zusammenhang mit gerichtlich zu verhängenden Sicherheitsmaßnahmen.“

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 29 Abs. 1: „Niemand darf, außer aufgrund eines zuvor ergangenen Gesetzes, verurteilt werden, das die begangene Handlung oder Unterlassung unter Strafe stellt; (...).“

Art. 29 Abs. 3: „Strafen oder Sicherheitsmaßnahmen, die nicht ausdrücklich in einem zuvor ergangenen Gesetz angedroht wurden, dürfen nicht verhängt werden.“

Verbot der Doppelbestrafung

Art. 29 Abs. 5: „Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.“

2.7. Hellenische Republik

– **Vorrang der Verfassung**

Art. 1 Abs. 3: „Alle Gewalt geht vom Volke aus, besteht für das Volk und die Nation und wird ausgeübt, wie es die Verfassung vorschreibt.“

– **Regelungen zur Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative**

Art. 26 Abs. 1: „Die gesetzgebende Funktion wird durch das Parlament und den Präsidenten der Republik wahrgenommen.“

Art. 26 Abs. 2: „Die vollziehende Funktion wird durch den Präsidenten der Republik und die Regierung wahrgenommen.“

Art. 26 Abs. 3: „Die rechtsprechende Funktion wird durch die Gerichte wahrgenommen, deren Urteile im Namen des griechischen Volkes vollstreckt werden.“

– **Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und Rechtsbindung der Rechtsprechung**

Art. 87 Abs. 1: „Das Recht wird von Gerichten gesprochen; sie sind mit ordentlichen Richtern besetzt, die sachliche und persönliche Unabhängigkeit genießen.“

Art. 87 Abs. 2: „Die Richter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen; in keinem Fall dürfen sie sich Bestimmungen fügen, die in Auflösung der Verfassung erlassen wurden.“

– **Rechtsschutz**

Art. 20 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf Rechtsschutz durch die Gerichte und kann vor ihnen seine Rechte oder Interessen nach Maßgabe der Gesetze geltend machen.“

– **Rechtliches Gehör**

Art. 20 Abs. 2: „Das Recht auf rechtliches Gehör des Betroffenen gilt auch bei jeder Tätigkeit oder Maßnahme der Verwaltung zu Lasten seiner Rechte oder Interessen.“

– **Strafprozessuale Garantien**

Freiheitsentziehung

Art. 6 Abs. 1 S. 1: „Niemand darf festgenommen oder festgehalten werden, es sei denn aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die ihm im Augenblick der Festnahme oder der Einlieferung in die Untersuchungshaft mitgeteilt werden muss.“

Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 7 Abs. 1 S. 1: „Keine Tat ist eine Straftat und keine Strafe darf verhängt werden ohne ein Gesetz, das vor Begehung der Tat gilt und die Merkmale der Straftat bestimmt.“

3. Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips

3.1. Bundesrepublik Deutschland

– **Sozialstaatsprinzip**

Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“

– **Garantie der Menschenwürde bzw. eines Existenzminimums**

Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

– **Gleichheitssatz**

Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

– **Weitere soziale Grundsätze**

Schutz und Fürsorgeanspruch der Mutter

Art. 6 Abs. 4 GG: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Art. 14 Abs. 2 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

3.2. Französische Republik

– **Sozialstaatsprinzip**

Art. 1 S. 1: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.“

– **Existenzminimum des Einzelnen und der Familie**

Präambel der Verfassung von 1946: „Die Nation sichert dem Individuum und der Familie die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu.“

– **Gleichheitssatz**

Art. 1 Abs. 1 S. 2: „Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion.“

– **Weitere soziale Grundsätze der Präambel der Verfassung von 1946:**

Beschäftigung

Abs. 5: „Jeder hat die Pflicht zu arbeiten und das Recht, eine Anstellung zu erhalten.“

Gesundheit, Sicherheit, Ruhe und Freizeit

Abs. 11 S. 1: „Sie sichert allen, vor allem den Kindern, den Müttern und den alten Arbeitern, den Schutz ihrer Gesundheit, materielle Sicherheit, Ruhe und Freizeit zu.“

Unterhaltssicherung Arbeitsunfähiger

Abs. 11 S. 2: „Jeder Mensch, der wegen seines Alters, seines physischen oder geistigen Zustands oder wegen der wirtschaftlichen Lage arbeitsunfähig ist, hat das Recht, von der Gemeinschaft angemessene Mittel für seinen Unterhalt zu bekommen.“

Bildung

Abs. 13 S. 1: „Die Nation sichert dem Kinde wie dem Erwachsenen den gleichen Zutritt zum Unterricht, zur Berufsausbildung wie zur Bildung zu.“

3.3. Königreich der Niederlande

– **Sozialstaatsprinzip**

Keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips

– **Existenzsicherheit**

Art. 20 Abs. 1: „Die Existenzsicherheit der Bevölkerung und die Verteilung des Wohlstandes sind Gegenstand der Sorge des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.“

– **Gleichheitssatz**

Art. 1 S. 1: „Alle, die sich in den Niederlanden aufhalten, werden in gleichen Fällen gleich behandelt. Niemand darf wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Anschauungen, seiner Rasse, seines Geschlechtes oder aus anderen Gründen diskriminiert werden.“

– **Weitere soziale Grundrechte und -sätze:**

Soziale Sicherheit/Hilfe

Art. 20 Abs. 2: „Vorschriften über den Anspruch auf soziale Sicherheit werden durch Gesetz erlassen.“

Art. 20 Abs. 3: „Niederländer, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, haben hierzulande einen durch Gesetz zu regelnden Anspruch auf öffentliche Sozialhilfe.“

Volksgesundheit, Wohnraum und soziale Entfaltung

Art. 22 Abs. 1: „Der Staat und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften treffen Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit.“

Art. 22 Abs. 2: „Die Schaffung von genügend Wohnraum ist Gegenstand der Sorge des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.“

Art. 22 Abs. 3: „Der Staat und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften schaffen Voraussetzungen für die soziale und kulturelle Entfaltung und für die Freizeitgestaltung.“

Bildung

Art. 23 Abs. 1: „Das Unterrichtswesen ist Gegenstand ständiger Sorge der Regierung.“

3.4. Italienische Republik

– **Sozialstaatsprinzip**

Keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips

– **Soziale Aufgabe der Republik**

Art. 3 S. 2: „Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art zu beseitigen, die die Freiheit und Gleichheit der Bürger tatsächlich einschränken, und die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die wirksame Teilnahme aller Arbeitenden an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes verhindern.“

– **Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins**

Art. 36 S. 1: „Jeder Arbeitende hat das Recht auf eine Entlohnung, die dem Umfang und der Qualität seiner Arbeit entspricht und die in jedem Falle ausreichen muss, ihm und seiner Familie ein freies und würdiges Dasein zu sichern.“

– **Sozialfürsorge**

Art. 38 S. 1-2: „Jeder arbeitsunfähige Bürger, der nicht über die lebensnotwendigen Mittel verfügt, hat ein Recht auf Unterhalt und Sozialfürsorge. Jeder Arbeitende hat ein Recht darauf, dass die seinen Lebensbedürfnissen angemessenen Mittel für Unglücksfälle, Erkrankungen, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit bereit- und sichergestellt werden.“

– **Gleichheitssatz**

Art. 3 S. 1: „Alle Staatsbürger genießen dieselbe soziale Achtung und sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, politischen Ansichten sowie persönlichen und sozialen Verhältnissen.“

– **Weitere soziale Grundrechte und -sätze:**

Recht auf Arbeit

Art. 4 S. 1: „Die Republik erkennt allen Staatsbürgern das Recht auf Arbeit zu und fördert die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts.“

Schutz und Fürsorge der Mutter und des Kindes

Art. 31 S. 2: „Sie schützt Mutter und Kind und die Jugend, indem sie die zu diesem Zwecke notwendigen Einrichtungen fördert.“

Art. 37 S. 2: „Die Arbeitsbedingungen müssen ihr die Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgabe in der Familie ermöglichen und Mutter und Kind einen besonderen angemessenen Schutz gewährleisten.“

Gewährleistung kostenloser Behandlung

Art. 32 S. 1: „Die Republik schützt die Gesundheit als grundlegendes Recht des Individuums und als Interesse der Gemeinschaft und sie gewährleistet den Bedürftigen kostenlose Behandlung.“

Bildung

Art. 34: „Die Schule steht jedermann offen. (...) Die begabten und verdienstvollen Schüler haben das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen, auch wenn sie mittellos sind. Die Republik verhilft diesem Recht zur Wirkung durch Stipendien, Familienbeihilfen und sonstige Unterstützungen, die aufgrund von Ausscheidungswettbewerben zugesprochen werden.“

3.5. Königreich Spanien

– **Sozialstaatsprinzip**

Art. 1 Abs. 1: „Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung.“

– **Unverletzlichkeit des Existenzminimums**

Art. 10 Abs. 1: „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens.“

– **Garantie der sozialen Sicherheit**

Art. 41: „Die öffentliche Gewalt unterhält ein öffentliches System der sozialen Sicherheit für alle Bürger, das ausreichende Hilfe und Leistungen in Notlagen garantiert, vor allem im Fall der Arbeitslosigkeit. Hilfe und zusätzliche Leistungen sind frei.“

– **Gleichheitssatz**

Art. 14: „Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich und niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner Religion, seiner Anschauungen oder jedweder anderer persönlicher oder sozialer Umstände benachteiligt oder bevorzugt werden.“

– **Weitere soziale Grundrechte und -sätze:**

Recht auf Arbeit und ausreichende Entlohnung

Art. 35 Abs. 1 S. 1: „Alle Spanier haben die Pflicht zu arbeiten und das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Berufes oder eines Amtes, auf Fortkommen durch ihre Arbeit und auf eine Entlohnung, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie ausreicht.“

Schutz der Mutter und des Kindes

Art. 39 Abs. 2 S. 1: „Die öffentliche Gewalt sichert ebenso den vollen Schutz der Kinder, die ungeachtet ihrer Abstammung vor dem Gesetz gleich sind, und den der Mütter ohne Ansehen ihres Familienstandes.“

Recht auf Wohnung

Art. 47 Abs. 1 S. 1-2: „Alle Spanier haben das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung. Die öffentliche Gewalt fördert die notwendigen Voraussetzungen und setzt die entsprechenden Vorschriften zur wirksamen Anwendung dieses Rechts fest.“

Rente und System sozialer Leistungen

Art. 50: „Die öffentliche Gewalt gewährleistet den Bürgern im Ruhestand das wirtschaftliche Auskommen durch angemessene und periodisch angepasste Renten. Außerdem fördert sie, unabhängig von familiären Verpflichtungen, ihr Wohlergehen durch ein System sozialer Leistungen, das ihre spezifischen Gesundheits-, Wohnungs-, Kultur- und Freizeitprobleme berücksichtigt.“

3.6. Portugiesische Republik

– **Sozialstaatsprinzip**

Keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips

– **Achtung der Menschenwürde**

Art. 1: „Portugal ist eine souveräne Republik, die sich auf die Achtung der Menschenwürde und des Volkswillens gründet und deren Ziel die Errichtung einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft ist.“

– **Grundsatzaufgaben des Staates**

Art. 9: „Grundsatzaufgaben des Staates sind:

a) die nationale Unabhängigkeit und die Schaffung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für deren Förderung zu garantieren; (...).“

– **Gleichheitssatz**

Art. 13 Abs. 1: „Alle Bürger haben Anspruch auf dieselbe gesellschaftliche Achtung und sind vor dem Gesetz gleich.“

Art. 13 Abs. 2: „Niemand darf aufgrund seiner familiären Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seines Herkunftslands, seiner Religion, seiner politischen Überzeugungen, seiner Weltanschauung, seiner Bildung, seiner wirtschaftlichen Situation, sozialen Stellung oder sexuellen Orientierung bevorzugt, begünstigt, benachteiligt, irgendeines Rechts beraubt oder von irgendeiner Pflicht befreit werden.“

– Soziale Sicherheit

Art. 63 Abs. 1: „Alle haben das Recht auf soziale Sicherheit.“

Art. 63 Abs. 2: „Es ist Aufgabe des Staates, unter Mitwirkung der Gewerkschaften, der übrigen Arbeitnehmerverbände und der die weiteren Leistungsberechtigten vertretenden Organisationen, ein vereinheitlichtes und dezentralisiertes Sozialversicherungssystem aufzubauen, zu koordinieren und finanziell zu unterstützen.“

Art. 63 Abs. 3: „Das Sozialversicherungssystem schützt die Bürger im Falle von Krankheiten, Alter, Invalidität, Verwitwung und Verwaisung sowie bei Arbeitslosigkeit und in allen anderen Fällen des Fehlens oder der Verminderung der Mittel zur Bestreitung eines Unterhalts oder der Arbeitsunfähigkeit.“

– Weitere soziale Grundrechte und -sätze

Recht auf Arbeit

Art. 58 Abs. 1: „Alle haben das Recht auf Arbeit.“

Gesundheit

Art. 64 Abs. 2: „Das Recht auf Schutz der Gesundheit wird verwirklicht:

a) durch ein nationales Gesundheitswesen, das umfassend und allgemein und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Bürger nach Möglichkeit kostenlos ist; (...).“

Wohnung

Art. 65 Abs. 1: „Jeder hat für sich und für seine Familie das Recht auf eine angemessene große Wohnung hygienischer und komfortabler Beschaffenheit, die die persönliche Intimsphäre und das private Familienleben zu erhalten imstande ist.“

Vaterschaft und Mutterschaft

Art. 68 Abs. 1: „Väter und Mütter haben das Recht auf den Schutz durch die Gesellschaft und des Staates bei der Verwirklichung ihres unersetzlichen Einsatzes für die Kinder, (...).“

Soziale Sicherheit für alte Menschen

Art. 72 Abs. 1: „Alte Menschen haben das Recht auf wirtschaftliche Sicherheit, auf Wohnbedingungen, auf ein familiäres Zusammenleben und Gemeinschaftsleben, welches ihre persönliche Selbstbestimmung achtet und ihre Isolierung oder soziale Abdrängung verhindert und überwindet.“

Bildung

Art. 74 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf Schulbildung, wobei die Chancengleichheit beim Zugang zu ihr und hinsichtlich ihres erfolgreichen Abschlusses gewährleistet wird.“

Art. 74 Abs. 2: „Bei der Durchführung der Unterrichtspolitik obliegt es dem Staat:

a) eine allgemeine, obligatorische und kostenlose Grundschulausbildung zu gewährleisten; (...).“

3.7. Hellenische Republik

– Sozialstaatsprinzip

Art. 25 Abs. 1 S. 1: „Die Rechte des Menschen als Individuum und als Mitglied der Gesellschaft und das Prinzip des sozialen Rechtsstaates werden vom Staat gewährleistet.“

– Achtung der Menschenwürde

Art. 2 Abs. 1: „Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“

– Gleichheitssatz

Art. 4 Abs. 1: „Alle Griechen sind vor dem Gesetze gleich.“

Art. 5 Abs. 2 S. 1: „Alle, die sich innerhalb der Grenzen des griechischen Staates aufhalten, genießen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder Sprache und religiösen oder politischen Anschauungen den unbedingten Schutz ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Freiheit.“

– Weitere soziale Grundrechte und -sätze

Bildung

Art. 16 Abs. 4 S. 1: „Alle Griechen haben das Recht auf kostenlose Bildung in allen ihren Stufen in den staatlichen Unterrichtsanstalten.“

Fürsorge besonders Schutzbedürftiger

Art. 21 Abs. 2: „Kinderreiche Familien, Behinderte aus Krieg und Frieden, Kriegsoffer, Waisen und Witwen der im Kriege Gefallenen sowie die an unmittelbaren körperlichen oder geistigen Krankheiten Leidenden haben Anspruch auf die besondere Fürsorge des Staates.“

Gesundheit und Pflege

Art. 21 Abs. 3: „Der Staat sorgt für die Gesundheit der Bürger und trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Jugend, des Alters, der Behinderten und für die Pflege Unbemittelter.“

Wohnraum

Art. 21 Abs. 4: „Die Beschaffung von Wohnungen für Obdachlose oder ungenügend Untergebracht ist Gegenstand der besonderen Sorge des Staates.“

Recht auf Arbeit

Art. 22 Abs. 1: „Die Arbeit ist ein Recht und steht unter dem Schutz des Staates, der für die Sicherung der Vollbeschäftigung und für die sittliche und materielle Förderung der arbeitenden ländlichen und städtischen Bevölkerung sorgt.“

4. Verfassungsrechtliche Regelungen zur Wirtschaftsform

4.1. Bundesrepublik Deutschland

- **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**
Keine, stattdessen „wirtschaftspolitische Neutralität“ des Grundgesetzes⁴
- **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**
Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft
 - **Verfassungsprinzipien**
insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)
 - **Wirtschaftlich bedeutende Grundrechte:**
Entfaltungsfreiheit auch im wirtschaftlichen Bereich
Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Berufs- und Gewerbefreiheit
Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Eigentumsgarantie
Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“

Koalitionsfreiheit
Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

4.2. Französische Republik

- **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**
Keine
- **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**
Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft
 - **Verfassungsprinzipien**
insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)
 - **Eigentumsgarantie**
Art. 17 Erklärung von 1789: „Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich

4 Vgl. BVerfGE 4, 7, 17 f. (Investitionshilfegesetz); BVerfGE 50, 290, 338 (Mitbestimmungsgesetz).

festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.“

– **Wirtschaftliche Grundsätze der Präambel der Verfassung von 1946**

Arbeit

Abs. 5: „Jeder hat die Pflicht zu arbeiten (...).“

Gewerkschaften

Abs. 6: „Jedermann darf seine Rechte und Interessen durch gewerkschaftliche Tätigkeit verteidigen und sich einer Gewerkschaft seiner Wahl anschließen.“

Vermögen

Abs. 9: „Jedes Vermögen, jedes Unternehmen, dessen Bereich die Eigenschaft einer nationalen öffentlichen Dienstleistung oder eines tatsächlichen Monopols hat oder erlangt, muss Eigentum der Gemeinschaft werden.“

4.3. Königreich der Niederlande

– **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**

Keine

– **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**

Gewährleistung der sozialen Marktwirtschaft

– **Verfassungsprinzipien**

insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)

4.4. Italienische Republik

– **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**

Keine

– **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**

Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft

– **Verfassungsprinzipien**

insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.) sowie arbeitsrechtliche Grundrechte (Art. 35-40)

– **Wirtschaftlich bedeutende Grundrechte**

Gewerkschaften

Art. 39 S. 1: „Die Bildung von Gewerkschaften ist frei.“

Privatwirtschaftliche Initiative

Art. 41 S. 1: „Die privatwirtschaftliche Initiative ist frei.“

Eigentum

Art. 42 S. 3: „Das Privateigentum wird anerkannt und gewährleistet durch das Gesetz, (...)“

– **Wirtschaftliche Grundsätze und Zielsetzungen**

Verfolgung sozialer Ziele

Art. 41 S. 3: „Das Gesetz bestimmt die Programme und die zweckmäßigen Kontrollen, um die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit auf soziale Ziele auszurichten und abzustimmen.“

Verstaatlichung

Art. 43: „Aus Gründen des Gemeinwohls kann das Gesetz bestimmte Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen, die lebenswichtige öffentliche Dienste oder die Nutzung von Energiequellen betreffen oder die eine monopolistische Stellung innehaben und für die Allgemeinheit eine hervorragende Bedeutung besitzen durch Enteignung und gegen Entschädigung von Anfang an dem Staate, öffentlichen Körperschaften oder Arbeiter- und Verbrauchergemeinschaften vorbehalten oder auf diese übertragen.“

Grenzen privaten Grundbesitzes

Art. 44 Hs. 1: „Um eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens zu erreichen und um gerechte soziale Verhältnisse zu schaffen, legt das Gesetz dem privaten Grundbesitz Verpflichtungen und Beschränkungen auf; (...)“

Vermögensbildung

Art. 47: „Die Republik ermutigt und schützt die Spartätigkeit in allen ihren Formen; sie regelt, koordiniert und kontrolliert das Kreditwesen. Sie begünstigt den Erwerb von Wohnungseigentum und selbstbewirtschaftetem bäuerlichen Besitz durch die kleinen Sparer sowie ihre mittelbare und unmittelbare Beteiligung am Aktienkapital der großen Produktionsunternehmen des Landes.“

4.5. Königreich Spanien

– **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**

Ausdrückliche Erwähnung der Marktwirtschaft in der Verfassung

Art. 38 S. 1: „Die Unternehmensfreiheit im Rahmen der Marktwirtschaft wird anerkannt.“

– **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**

Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft

– **Verfassungsprinzipien**

insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)

– **Wirtschaftlich bedeutende Grundrechte**

Eigentum

Art. 33 Abs. 1: „Das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht werden anerkannt.“

Berufswahl

Art. 35 Abs. 1 S. 1: „Alle Spanier haben die Pflicht zu arbeiten und das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Berufes oder eines Amtes (...).“

Gewerkschaften

Art. 7: „Die Arbeitnehmergewerkschaften und Unternehmerverbände tragen zur Verteidigung und Förderung der ihnen eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen bei. Ihre Gründung und die Ausübung ihrer Tätigkeit sind im Rahmen der Achtung der Verfassung und des Gesetzes frei. Ihre innere Struktur und ihre Arbeitsweise müssen demokratisch sein.“

Art. 28 Abs. 1 S. 1: „Alle haben das Recht, sich frei gewerkschaftlich zu organisieren.“

– **Wirtschaftliche Grundsätze und Zielsetzungen**

Arbeit

Art. 35 Abs. 1 S. 1: „Alle Spanier haben die Pflicht zu arbeiten (...).“

Gerechte Umverteilung des Einkommens und Vollbeschäftigung

Art. 40 Abs. 1: „Die öffentliche Gewalt fördert im Rahmen einer Politik wirtschaftlicher Stabilität die für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt und für eine gerechtere Verteilung des regionalen und persönlichen Einkommens günstigen Bedingungen. Ganz besonders betreibt sie eine auf die Vollbeschäftigung ausgerichtete Politik.“

Verbraucherschutz

Art. 51 Abs. 1: „Die öffentliche Gewalt gewährleistet den Schutz der Verbraucher und Benutzer, indem sie ihre Sicherheit, Gesundheit und ihre legitimen wirtschaftlichen Interessen durch wirksame Maßnahmen schützt.“

4.6. Portugiesische Republik

– **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**

Keine

– **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**

Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft

– **Verfassungsprinzipien**

insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)

– **Wirtschaftlich bedeutende Grundrechte**

Eigentum

Art. 62 Abs. 1: „Allen ist nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen das Recht auf privates Eigentum sowie auf dessen Übertragbarkeit zu Lebzeiten oder von Todes wegen gewährleistet.“

Berufswahl

Art. 47 Abs. 1: „Alle haben das Recht, den Beruf oder die Art der Arbeit frei zu wählen, unbeschadet der gesetzlichen Einschränkungen, die im Interesse des Allgemeinwohls auferlegt werden oder sich aus der persönlichen Eignung ergeben.“

Gewerkschaften

Art. 55 Abs. 2: „Bei der Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit wird den Arbeitern unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung insbesondere garantiert:

a) die Freiheit, auf allen Ebenen gewerkschaftliche Vereinigungen zu gründen; (...).“

– **Wirtschaftliche Grundsätze und Zielsetzungen**

Vollbeschäftigungspolitik

Art. 58 Abs. 2: „Der Staat ist zur Gewährleistung des Rechts auf Arbeit verpflichtet, Fördermaßnahmen auf folgenden Gebieten zu ergreifen:

a) Durchführung der Vollbeschäftigungspolitik; (...).“

Freiheit der unternehmerischen Initiative

Art. 80: „Die Wirtschafts- und Sozialordnung beruht auf den folgenden Prinzipien: (...)

c) Freiheit der unternehmerischen Initiative und Organisation im Rahmen einer gemischten Wirtschaft; (...).“

Gemeineigentum

Art. 80: „Die Wirtschafts- und Sozialordnung beruht auf den folgenden Prinzipien: (...)

d) Gemeineigentum an Bodenschätzen und Produktionsmitteln nach Maßgabe des öffentlichen Interesses; (...).“

4.7. Hellenische Republik

– **Ausdrückliche Regelung einer bestimmten Wirtschaftsordnung**

Keine

– **Abgeleitete Hinweise für eine bestimmte Wirtschaftsordnung**

Gewährleistung einer sozialen Marktwirtschaft

– **Verfassungsprinzipien**

insbesondere Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (s.o.)

– **Wirtschaftliche Tätigkeit des Landes**

Art. 106 Abs. 1 S. 1: „Zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens und zum Schutze des allgemeinen Interesses plant und koordiniert der Staat die wirtschaftliche Tätigkeit im Lande; (...).“

-
- **Grenzen der privatwirtschaftlichen Initiative**
Art. 106 Abs. 2: „Die private wirtschaftliche Initiative darf nicht zu Lasten der Freiheit und der Menschenwürde oder zum Schaden der Volkswirtschaft entfaltet werden.“
 - **Wirtschaftlich bedeutende Grundrechte**
Entfaltungsfreiheit auch im wirtschaftlichen Bereich
Art. 5 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf die Teilnahmen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, soweit er nicht gegen die Rechte anderer, die Verfassung oder die guten Sitten verstößt.“

Eigentum
Art. 17 Abs. 1: „Das Eigentum steht unter dem Schutz des Staates. Die sich daraus ergebenden Rechte dürfen jedoch nicht dem allgemeinen Interesse zuwider ausgeübt werden.“

Koalitionsfreiheit
Art. 23 Abs. 1: „Der Staat trifft im Rahmen der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Koalitionsfreiheit und der ungehinderten Ausübung der damit zusammenhängenden Rechte gegen jede Art von Verletzung.“

5. Verfassungsrechtliche Hürden für Kriegseinsätze

5.1. Bundesrepublik Deutschland

- **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**
Art. 87a Abs. 2 GG: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“
- **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**
Art. 24 Abs. 2 GG: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

5.2. Französische Republik

- **Ausdrückliche Regelungen für Kriegseinsätze**
Art. 35 Abs. 1: „Die Kriegserklärung bedarf der Zustimmung durch das Parlament.“

Art. 35 Abs. 2 S. 1: „Die Regierung unterrichtet das Parlament über ihren Beschluss, Streitkräfte im Ausland einzusetzen, spätestens drei Tage nach Beginn des Einsatzes.“

Abs. 14 Präambel der Verfassung von 1946: „Die Französische Republik, treu ihrer Überlieferung, richtet sich nach den Regeln des Völkerrechts. Sie wird keinen Krieg aus Eroberungsabsichten unternehmen und ihre Streitkräfte niemals gegen die Freiheit irgendeines Volkes wenden.“

– **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**

Abs. 15 Präambel der Verfassung von 1946: „Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stimmt Frankreich den zur Organisation und zur Wahrung des Friedens notwendigen Begrenzungen seiner Souveränität zu.“

5.3. Königreich der Niederlande

– **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 96 Abs. 1: „Nur nach vorheriger Zustimmung der Generalstaaten kann erklärt werden, dass sich das Königreich im Krieg befindet.“

– **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 97 Abs. 1: „Zur Verteidigung und zum Schutz der Interessen des Königreiches und zur Ausübung und Förderung der internationalen Rechtsordnung gibt es Streitkräfte.“

5.4. Italienische Republik

– **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 78: „Die Kammern beschließen den Kriegszustand und übertragen der Regierung die notwendigen Vollmachten.“

– **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 11: „Italien verwirft den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen. Unter der Bedingung der Gleichstellung mit den anderen Staaten stimmt es Souveränitätsbeschränkungen zu, die für eine Ordnung notwendig sind, welche den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Nationen gewährleistet. Es fördert und begünstigt internationale Organisationen, die diesem Zweck dienen.“

5.5. Königreich Spanien

– **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 63 Abs. 3: „Dem König obliegt es, nach vorheriger Ermächtigung durch die Cortes Generales den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.“

– **Abgeleitete Regelungen für Kriegseinsätze**

Art. 94 Abs. 1 b: „Die Erteilung der Zustimmung des Staates zur Bindung an Verträge oder Abkommen bedarf der vorherigen Ermächtigung durch die Cortes Generales in den folgenden Fällen: (...)

b) Verträge oder Abkommen militärischen Charakters; (...).“

Art. 8 Abs. 1: „Die Streitkräfte, bestehend aus Heer, Flotte und Luftwaffe, haben die Aufgabe, die Souveränität und Unabhängigkeit Spaniens zu garantieren und seine territoriale Integrität und Verfassungsordnung zu verteidigen.“

5.6. Portugiesische Republik

– **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 135: „Im Rahmen der internationalen Beziehungen hat der Präsident der Republik die Kompetenz: (...)

c) auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung des Staatsrates, sowie aufgrund einer Ermächtigung der Versammlung der Republik, oder, falls diese nicht versammelt ist und auch nicht sofort einberufen werden kann, durch Ermächtigung ihres Ständigen Ausschusses, im Falle eines tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.“

– **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 7 Abs. 2: „Portugal unterstützt (...) die Einrichtung eines internationalen Sicherheitssystems zur Schaffung einer internationalen Ordnung, die den Frieden und die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen den Völkern zu gewährleisten imstande ist.“

5.7. Hellenische Republik

– **Ausdrückliche Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 36 Abs. 1: „Der Präsident der Republik vertritt nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 1 den Staat völkerrechtlich, erklärt den Krieg (...).“

– **Abgeleitete Regelung für Kriegseinsätze**

Art. 28 Abs. 2: „Um wichtigen nationalen Interessen zu dienen und um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu fördern, ist durch Verträge oder Abkommen die Zuerkennung von verfassungsmäßigen Zuständigkeiten an Organe internationaler Organisationen zulässig.“

Ende der Bearbeitung